

durch Auslos. u. zwar 6 Monate nach bewirkter Auslos. oder Kündig. Zahlst.: Rudolstadt: Landeskreditkasse, Hauptlandeskasse; Dresden: Gebr. Arnhold; Meiningen: Bank für Thüringen vorm. B. M. Strupp; Sondershausen: Schwarzburg. Landesbank. Die Schuldscheine von 1910 wurden in Dresden 15./9. 1910 zu 101% eingeführt. Kurs Ende 1910—1912: In Dresden: —, —, 98.25%.

4% Schuld-scheine der Fürstlichen Landeskreditkasse in Rudolstadt von 1911. In Umlauf Ende 1913: M. 1 274 000 in Stücken à M. 200, 500, 1000, 2000. Zs.: 30./6., 31./12. Tilg.: Kündig. bis 31./12. 1920 ausgeschlossen; von dieser Zeit ab steht der Kasse das unbeschränkte Recht der Kündig. zu. Die Rückzahl. erfolgt nach Anordn. des Fürstl. Ministeriums durch Rückkauf oder durch Auslos., u. zwar 6 Monate nach bewirkter Auslos. oder Kündig. Zahlst.: Rudolstadt: Landeskreditkasse, Hauptlandeskasse; Dresden: Gebr. Arnhold; Meiningen: Bank für Thüringen vorm. B. M. Strupp; Sondershausen: Schwarzburg. Landesbank. Die Schuldscheine gelangten im Nov. 1911 zu 100.70% zum freihändigen Verkehr. Kurs in Dresden mit 4% Schuld-scheinen von 1907, 1908 u. 1910 zus. notiert.

Verj. der Zins-scheine in 4 J. (K.), der verl. Stücke in 30 J. (F.).

Bilanz am 31. Dez. 1912: Aktiva: Ausgeliehene Kapitalien auf Rententilg. 13 042 431, do. a. einfache Verzins. 1 177 010, do. a. Lombard 63 830, do. a. Wertpapiere 115 137, do. a. laufende Rechnung 730 133, Stück-Zs. von ausgeliehenen Kapitalien bis 31./12. 1912 146 686, Barbestand 61 139, an die Staatskasse bereits abgeführter Reinertrag 45 000, Rentenreste 5959. — Passiva: 3½% Schuldverschreib. 5 485 000, 4% do. 5 262 200, Einlagegelder 3 229 142, aufgenommene Darlehen 850 000, noch uneingelöste Zs.scheine 206 342, R.-F. 296 527, Extra-R.-F. 13 114, Reinertrag 45 000. Sa. M. 15 387 325.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Stand der Staatsschuld am 1./4. 1913: M. 3 970 657. — Budget für die Jahre 1912—1915 Einnahmen und Ausgaben: M. 3 417 748.

4% Staats-Anleihe von 1900 (zur Bestreitung der Kosten des Baues einer Eisenbahn Greussen-Ebeleben-Keula). M. 2 300 000 in Stücken à M. 200, 500, 1000, 2000. Zs.: 1./4., 1./10. Tilg.: Die Regierung ist von 1905 ab berechtigt, den Anleihebetrag im Ganzen oder in Teilbeträgen von nicht unter M. 200 000 per 1. April oder 1. Okt. eines jeden Jahres, zuerst also per 1. April 1905, nach voraufgeganger halbj. Kündigung zur Rückzahlung zu bringen. Zahlst.: Die Staatskassen, ferner Schwarzb. Landesbank zu Sondershausen; Arnstadt, Rudolstadt, Ilmenau, Suhl, Saalfeld, Weida (S.-W.) u. Stadtilm: Filialen d. Schwarzb. Landesbank zu Sondershausen; Berlin, Darmstadt u. Frankf. a. M.: Bank für Handel u. Ind. Aufgelegt 7./4. 1900 zu 100.50%. Kurs Ende 1900—1912: In Berlin: 100.50, 103, 103.50, 102, 101.75, 100.50, 100.75, 98.75, 100.25, 100.10, 100, 100, 98.10%.

Fürstlich Schwarzburgische Landescredittkasse zu Sondershausen.

Die Fürstlich Schwarzburgische Landescredittkasse zu Sondershausen, welche durch Landesgesetz vom 9./6. 1883 errichtet ist, steht unter der Garantie des Staates, hat die Rechte einer juristischen Persönlichkeit und genießt die Vorrechte der Staatskasse. Die Leitung der Geschäfte untersteht einer besonderen Behörde, „dem Vorstande der Landescredittkasse“, welche unmittelbar unter dem Ministerium steht. Sie hat den Zweck, einerseits Geld unter Bewilligung mässigen Zinsfusses und allmählicher Tilg. a) an Gemeinden zur Abtragung von Schulden, gemeinnützigen Anlagen und sonstigen Gemeindezwecken, b) gegen Verpfändung im Fürstentum gelegener Grundstücke zur Förderung des Realkredits auszuliehen; andererseits durch Aufnahme verzinslicher, dem Betrage der ausgleich. Kapitalien entsprechender Darlehen Gelegenheit zu sicherer Kapitalanlage zu bieten. Das Rechnungsjahr der Landescredittkasse läuft v. 1./4.—31./3. Bilanzen werden nicht veröffentlicht; die Rechn. werden vom Ministerium geprüft u. dechargiert. Dem Landtagsausschuss steht die Kontrolle über die Verwalt. der Landescredittkasse zu; die Überschüsse der Landescredittkasse dienen zunächst zur Bestreit. des Verwalt.-Aufwandes u. fliessen z. Zt. gemäss Vereinbarung mit dem Landtage nach bewirkter Ansamml. eines R.-F. in die Staatskasse. Gemeinden können Darlehen ohne Hyp.-Bestellung gegen Schuldscheine in Gemässheit der Gemeindeordnung bewilligt werden, wenn ihr Haushalt genügende Sicherheit für die Entrichtung der Zins- und Tilg.-Rente bis zum Abtrag des Kapitals darbietet. Gegen Verpfändung inländ. Grundstücke gibt die Landescredittkasse insoweit Darlehen, als dieselben, wenn eine erste Hypoth. bestellt wird, für sich allein, oder, wenn vorausgehende Hypoth. vorhanden sind, mit letzteren zusammen genommen den halben Betrag des Taxwertes der Grundstücke nicht übersteigen. Gebäude müssen überdies bei einer nach dem Ermessen des Vorstandes die erforderliche Sicherheit gewährenden konz. Feuerversich.-Anstalt versichert sein. Darlehen auf industrielle Etablissements dürfen nicht, Darlehen auf Gebäude allein und gegen Nach-Hypoth. nur mit besonderer Genehm. des Ministeriums, Finanz-Abteil., gewährt werden. Das Ministerium, Finanz-Abteil., kann eine Beleihung bis zu drei Fünfteln des Taxwertes der Grundstücke bewilligen, sofern die besondere Zuverlässigkeit u. wirtschaftliche Tüchtigkeit des Erborgers nachgewiesen ist und das Unterpand zur ersten Hypoth. eingetragen wird. Der Vorstand der Landescredittkasse ist befugt, nach dem Bedürfnis der vorliegenden Darlehensgesuche auf den Inhaber lautende unkündbare Oblig. der Landescredittkasse auszustellen, in welchen unter anderem die Garantie des Staates nächst der Haftung der Kasse selbst ausgedrückt ist.